

Begleitkreis der mobilen Beratungsstelle Yasemin

Konzeptentwurf
für die Zusammenarbeit fachlich berührter Behörden, Stellen
und Einrichtungen
zur Verbesserung des Schutzes
von durch Zwangsheirat und Gewalt im Namen der
Ehre Bedrohten und Betroffenen (und damit zusammenhän-
gender häuslicher Gewalt)

- Kooperationskonzept -

Vorwort

Bei der Beschäftigung mit drohender oder vollzogener Zwangsheirat kommt es entscheidend darauf an, dass die fachlich berührten Stellen und Einrichtungen eng und vertrauensvoll zum Wohle der Betroffenen zusammenwirken.

Hierfür sind sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene konkrete und möglichst verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit – etwa **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den Beteiligten – sinnvoll und wünschenswert.

In diesem Sinne soll der hiermit vorgelegte **Konzeptentwurf** des Begleitkreises der mobilen Beratungsstelle YASEMIN mit konkreten Vorschlägen zu einem adäquaten Schutz der Opfer bzw. der potenziellen und zu einer zwischen den Akteuren abgestimmten Hilfestellung für die Opfer bzw. potenziellen Opfer von Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der Ehre beitragen.

Der Konzeptentwurf ergänzt die aktuell erschienene Handreichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Kinder- und Jugendhilfe („Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“) hinsichtlich der für eine inhaltliche Umsetzung notwendigen Strukturen und Kooperationen.

Der Begleitkreis verbindet mit der Vorlage dieses Konzeptentwurfs den Wunsch an die Landesregierung, sich für Kooperationsvereinbarungen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene einzusetzen.

Die Mitglieder des Begleitkreises:

Alexandra **Adrion-von Schlabrendorf**

(Evangelische Gesellschaft (eva) YASEMIN; Mitglied der Arbeitsgruppe Kooperationskonzept Zwangsheirat)

Pfarrer Heinz **Gerstlauer**

(Evangelische Gesellschaft (eva), Vorstandsvorsitzender)

Astrid **Kauth**

(Evangelische Gesellschaft (eva), YASEMIN)

Monika **Memmel**

(Evangelische Gesellschaft (eva), Abteilungsleiterin)

Ayse **Özbabacan**

(Stabsabteilung für Integration Stuttgart)

Halide **Özdemir**

(Evangelische Gesellschaft (eva) Bereichsleiterin; Mitglied der Arbeitsgruppe Kooperationskonzept Zwangsheirat)

Regina **Quapp-Politz**

(Jugendamt Stuttgart)

Pfarrer Heinrich-Georg **Rothe**

(Islambeauftragter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg)

Ingrid **Scholz**

(Diakonisches Werk Württemberg)

Annette **Steimer**

(KVJS - Landesjugendamt)

Birgit Stimpfig

(Ministerium für Kultus, Jugend und Sport)

Christian Storr

(Leiter der Stabsstelle Integrationsbeauftragter der Landesregierung, Justizministerium; Mitglied der Arbeitsgruppe Kooperationskonzept Zwangsheirat)

Leyla Süngerli-Uzun

(Evangelische Gesellschaft (eva), YASEMIN)

Rahel Volz

(TERRE DES FEMMES)

Marina Walz-Hildenbrand

(Rechtsanwältin/Ausländerrecht; Mitglied der Arbeitsgruppe Kooperationskonzept Zwangsheirat)

Corinna Werwigk-Hertneck

(Justizministerin a. D./ Rechtsanwältin/Fachanwältin für Familienrecht; Mitglied der Arbeitsgruppe Kooperationskonzept Zwangsheirat)

Stuttgart, 15. April 2010

Kontakt:

YASEMIN Beratungsstelle

Tel: 0711 / 65 86 95 26 oder 65 86 95 27

E-Mail: info@eva-yasemin.de

**

eva - Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Büchsenstrasse 34/36

70174 Stuttgart

Frau Özdemir

Tel: 0711 / 53 98 25

www.eva-stuttgart.de

E-Mail: Halide.Oezdemir@eva-stuttgart.de

YASEMIN ist eine Beratungsstelle für junge Migrantinnen zwischen 12 und 27 Jahren, die Schwierigkeiten mit ihrer Familie, mit ihren Verwandten und mit ihrem sozialen Umfeld haben. Diese befinden sich in Konfliktsituationen, deren Ursache in ihrem traditionellen und kulturellen Hintergrund liegt. Sie sind von einer Zwangsheirat bedroht oder sind schon zwangsverheiratet worden.

Die Beratungsstelle YASEMIN wendet sich mit ihrem Angebot an diese Migrantinnen sowie an vertraute Dritte der jungen Frauen.

Auf Anfrage werden auch Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und Mitarbeitende von Jugendämtern sowie anderen Beratungsstellen und Bildungsträgern unterstützt, die kulturspezifische Fragen haben. Die Mitarbeiterinnen von YASEMIN bieten in Schulen und anderen Einrichtungen Gruppenangebote und Projekte an.

Die Beratung ist anonym und kostenlos und erfolgt auch in türkischer Sprache.

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielsetzung des Konzeptentwurfs.....	7
2. Problemaufriss	9
3. Adressaten und Zielgruppen des Konzeptentwurfs	12
4. Empfehlungen für Kooperationsvereinbarungen	13
4.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (wenn möglich mit Fremdsprachenkenntnissen) benennen	13
4.2 Fortbildungen und Qualifizierungen	13
4.3 Fachtage	14
4.4. Anwendung der Sozialleistungsgesetze	14
4.5 Junge Volljährige (18- bis 21-Jährige)	15
4.6 Anonymität / Auskunftssperren	17
4.7 Ausländerrecht	20
5. Schaffung von Notaufnahmepätzen in Baden-Württemberg	23

1. Zielsetzung des Konzeptentwurfs

Zwangsverheiratung ist ein häufig unter Anwendung von psychischer und physischer Gewalt begangenes Delikt, das zumeist schwere Schäden bei den Opfern verursacht, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift und oft traumatische Auswirkungen hat. Deswegen bedürfen die Opfer neben einem effektiven Schutz einer intensiven Betreuung, die durch besonders qualifizierte Behörden, Fachberatungsstellen und Einrichtungen geleistet werden muss.

Besondere Verantwortung tragen auch diejenigen, die den „Erstkontakt“ mit von Zwangsheirat oder Gewalt im Namen der Ehre Betroffenen haben, z.B. Ärzte.

Je nach Fallkonstellation sind verschiedene Stellen, Einrichtungen und Berufsgruppen beim Thema Zwangsheirat fachlich berührt. Folglich ist es geboten, dass diese Akteure eng und abgestimmt zusammenarbeiten. Denn die Bekämpfung von Zwangsverheiratungen erfordert ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller Beteiligten, da es sich um ein vielschichtiges, schwieriges und zeitintensives Thema handelt, das zudem stets in familiären Strukturen von Migrantinnen und Migranten anzutreffen ist.

Ein gutes Kooperationsverhältnis sowie eine enge Abstimmung und Verzahnung zwischen diesen fachlich berührten Stellen und Einrichtungen sind Voraussetzung dafür.

Konkrete Ziele des vorliegenden Konzeptentwurfs sind:

➤ **Hinsichtlich der Betroffenen:**

- Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit

- soweit erforderlich, Gewährleistung einer sicheren Unterbringung
- Sicherung des Lebensunterhalts
- möglichst wenig Bürokratie

➤ **Hinsichtlich der fachlich berührten Behörden, Einrichtungen, Stellen und freien Berufe:**

- „geräuschlose“ und ergebnisorientierte Zusammenarbeit der fachlich berührten Behörden, Einrichtungen und Stellen
- Kooperationsvereinbarungen vor Ort (siehe hierzu Ziffer 4)
- Sensibilisierung
- Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beim Thema Zwangsverheiratung
- fachlicher Austausch und Vernetzung zwischen den Behörden, Stellen und Einrichtungen
- Durchführung entsprechender Schulungen und Qualifizierungen

Die Umsetzung des vorliegenden Konzeptentwurfs setzt eine Auseinandersetzung mit den Themen Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre durch besonders spezialisierte, qualifizierte und sensibilisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Stelle bzw. Einrichtung voraus.

2. Problemaufriss

Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre sind Menschenrechtsverletzungen. In Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gilt, heißt es: „Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“ Eine Zwangsehe bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche Einschränkung der Freiheit und Selbstbestimmung. Die Mädchen und jungen Frauen müssen dauerhaft mit einem ihnen fremden und nicht gewollten Menschen zusammen sein. Von Ihnen wird die Einhaltung von ehelichen Pflichten erwartet. Viele Mädchen müssen ihre Ausbildung oder ihre Schulausbildung abbrechen und sich stattdessen um den Haushalt kümmern und Kinder gebären. Psychische und physische Gewalt sind keine Ausnahme.

Erfahrungen von Expertinnen und Experten zeigen, dass Zwangsheirat in den meisten Fällen nur die Spitze des Eisbergs ist. Die Frauen werden meistens schon zuvor in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt. Sie stehen im ständigen Konflikt zwischen den patriarchalen und traditionellen Vorstellungen ihrer Eltern einerseits und den Lebensformen innerhalb der deutschen Gesellschaft andererseits.

Opfer von Gewalt im Namen der Ehre und von Zwangsheirat befinden sich häufig in einer massiven Gefährdungslage für Leib und Leben. Sie ersuchen in einer sehr großen Not- und Konfliktlage Hilfe. Die Aussichtslosigkeit der Betroffenen wird deutlicher, wenn man bedenkt, dass sich Mädchen und Frauen mit einem kulturell-traditionellen Hintergrund nur dann Hilfe von außen suchen würden, wenn es unbedingt notwendig ist. Denn sogar das bloße Erzählen über familiäre Probleme bedeutet bereits einen Verlust der Ehre für die Familie.

Bei der Hilfeersuchung durch Betroffene sowie bei der Unterstützung der Betroffenen treten in der Praxis häufig folgende Probleme und Schwierigkeiten auf:

- Die Personen, an die sich die Mädchen und jungen Frauen hilfesuchend wenden, besitzen kein (ausreichendes) Wissen über Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre und die Bedeutung dieser für die Betroffenen.
- Dies hat zur Folge, dass die Mädchen und jungen Frauen in ihrer Notlage nicht ernst genommen werden, wenn sie um Hilfe ersuchen.
- Wichtige Aspekte bei der Unterstützung der Betroffenen, die aus Schutzgründen notwendig sind, werden nicht beachtet. Hierzu zählen vor allem der Umgang mit den Eltern bzw. die Miteinbeziehung der Eltern. So sollten z.B. die Eltern ohne Absprache mit den Betroffenen nicht einbezogen werden. Auch werden beim Kontakt mit den Eltern oft von den Eltern Drohungen gegenüber den Betroffenen in der Herkunftssprache geäußert. Diese werden von den professionellen Helfern oft nicht wahrgenommen bzw. nicht verstanden. Dies kann zur Folge haben, dass die Betroffenen eingeschüchtert werden und in einzelnen Fällen in ihre Familie zurückkehren.
- Bei den Fachkräften sind zum Teil Ängste vorhanden, sich mit dem Thema Zwangsheirat bzw. Gewalt im Namen der Ehre und mit den Mädchen und jungen Frauen auseinanderzusetzen.
- Oft liegt eine lange Zeitspanne zwischen der Antragstellung und der Bewilligung der Hilfe. Mädchen und junge Frauen, die aufgrund von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre ihre Familie verlassen, benötigen jedoch eine schnelle und adäquate Hilfe, wie z.B. eine sofortige anonyme Unterbringung mit fachspezifischer Betreuung.

- Erfahrungen der Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen zeigen, dass 18- bis 21-jährige Betroffene, die ihre Familie verlassen, Hilfe zur Erziehung benötigen. Hilfe zur Erziehung nach § 41 SGB VIII wird jedoch regelmäßig abgelehnt.
- In der Praxis ergeben sich Ermittlungs- und Abgrenzungsfragen bei der Anwendung der Sozialleistungsgesetze. Somit dauert es zum Teil sehr lange, bis die Zuständigkeit geklärt ist. Dies hat zur Folge, dass Betroffene sehr lange warten müssen, bis sie Hilfe bekommen, oder dass sie bereits an einem Ort untergebracht sind und für den Hilfeträger jedoch die weitere Finanzierung noch ungeklärt ist. Somit kann keine längerfristige Perspektive für die und mit den Betroffenen festgelegt werden.
- Erfahrungen der Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen zeigen, dass es Probleme aufgrund der Nichteinhaltung von Auskunftssperren bei Behörden, Gerichten und Krankenkassen gibt. Somit kommen Betroffene in Gefahr, von ihrer Familie gefunden zu werden, und müssen manchmal (erneut) die Stadt verlassen.
- Schwierigkeiten ergeben sich bei der Erarbeitung einer Hilfperspektive, wenn die Mädchen und jungen Frauen einen ungesicherten Aufenthalt (räumliche Beschränkung / Wohnsitzauflage) haben.

Auch männliche Jugendliche und junge Männer sind von Zwangsheirat bedroht und betroffen. Ihnen wird innerhalb einer Zwangsehe eine andere, freiere Rolle zugewiesen. Aus diesem Grund verbleiben sie häufig innerhalb der Zwangsehe. In den letzten Jahren suchen zunehmend auch männliche Jugendliche und junge Männer Hilfe bei Beratungsstellen. Im Folgenden wird auf Mädchen und junge Frauen Bezug genommen. Die Ausführungen gelten jedoch auch für männliche Jugendliche und junge Männer, die von Zwangsheirat bedroht bzw. betroffen sind.

3. Adressaten und Zielgruppen des Konzeptentwurfs

Adressaten dieses Konzepts sind u.a.

Kommunalverwaltung, Körperschaften, Stadte- tag, Gemeindetag und Landkreistag	Schule, Ausbil- dung, Beruf	Justiz, Anwalt- schaft, Polizei und Prävention	Schutz- und Bera- tungsräume
Jugend- und Sozialämter	Bildungsträger	Familien- und Straf- gerichte	Frauen- und Mädchen- schutzhäuser
Ausländerbehörden	Ausbildungsbetriebe	Polizei / Koordinato- ren Opferschutz	Inobhutnahmestellen
Einwohnermeldeämter	Arbeitgeber	Staatsanwaltschaften	Frauenberatungsstellen (z.B. Frauen helfen Frauen e.V.)
Asylbewerber-Unterkünfte	Jobcenter	Verfahrensbeistände	YASEMIN
Gleichstellungsbeauftragte	Agentur für Arbeit	Rechtsanwälte	Terre des Femmes
Integrationsbeauftragte	Staatliches Schul- amt	Opferschutz	Mobile Jugendarbeit
Wohnungslosenhilfe		Runde Tische der kommunalen Krimi- nalprävention	Migrationsdienste
Krankenversicherungsträger			Krisen- und Notfall- dienst
Gesundheitsamt bei Men- schen mit Behinderung			

- Wir schlagen vor, die oben genannten Adressaten als Mindestteilnehmende für eine Arbeitsgruppe zu definieren.
- Zu bestimmten Themen könnte die Gruppe punktuell erweitert werden (bei- spielsweise durch regionale islamische Vereine).
- Es ist sinnvoll, auf bestehende Strukturen aufzubauen.

4. Empfehlungen für Kooperationsvereinbarungen

4.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (wenn möglich mit Fremdsprachenkenntnissen) benennen

Es ist sinnvoll, dass die jeweiligen Behörden, Stellen und Einrichtungen offizielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennen, die für das Thema Zwangsverheiratung zuständig sind und über spezielle Kompetenzen beim Umgang mit Zwangsverheiratungen verfügen. Vorstellbar wäre es auch, dass sich mehrere Institutionen auf eine Ansprechperson verständigen. Dies führt zu „kurzen Wegen“ und kann das Entstehen von Netzwerken befördern. Hilfreich ist es zudem, wenn diese Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

4.2 Fortbildungen und Qualifizierungen

Um die notwendige Qualifizierung zu erreichen, ist es empfehlenswert, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, weiteren Stellen und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Zwangsverheiratungen und anderen Formen der Gewalt an Frauen konfrontiert sind, anzubieten. Hierdurch gilt es, unter anderem in Schule, Sozialarbeit, Migrationsdienste, Polizei, Justiz, Jugendamt, Anwaltschaft und Gesundheitswesen tätige Personen für das Thema zu sensibilisieren. Ausdrücklich einzubeziehen und auf die besonderen Probleme der durch Heirat eingewanderten Frauen hinzuweisen sind z.B. niedergelassene Gynäkologen und Klinikpersonal, da diese oft die einzigen Ansprechpartner der ansonsten sehr stark kontrollierten Mädchen und Frauen sind.

4.3 Fachtage

Auch die Durchführung von Fachtagen kann einen wertvollen Beitrag zur Sensibilisierung und Qualifizierung zum Thema Zwangsverheiratung beitragen. Es bietet sich an, diese Fachtage interdisziplinär, also behörden- und stellenübergreifend, zu veranstalten, um dabei auch den Austausch untereinander zu ermöglichen.

4.4. Anwendung der Sozialleistungsgesetze

Erfahrungen zeigen, dass es in der Praxis Ermittlungs- und Abgrenzungsfragen bei der Anwendung der Sozialleistungsgesetze gibt. Dies hat zur Folge, dass viele Betroffene sehr lange warten müssen, bis Zuständigkeiten innerhalb der Behörden und somit eine gesicherte Finanzierung für Hilfsmaßnahmen geklärt sind. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, dass in einer Kooperationsvereinbarung durch Verfahrensabsprachen festgelegt wird, wie Zuständigkeiten schnell geklärt werden können, die Hilfe für die Betroffenen im Vordergrund stehen kann und somit den Betroffenen möglichst schnell Hilfe angeboten wird, die auch finanziert wird. Als erfolgreiches Beispiel ist hier die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugend- und dem Sozialamt in der Landeshauptstadt Stuttgart zu nennen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Kinder- und Jugendhilfe empfiehlt hierzu in seiner Broschüre „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“:

„Bei der Prüfung mehrerer möglicher Sozialleistungen gilt mit Blick auf die Ermittlung der Zuständigkeit der Leistungsträger, dass nach § 16 Abs. 2 SGB I Anträge, die bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, dem zuständigen Sozialleistungsträger weiterzuleiten sind. Bei

der Inanspruchnahme von Sozialleistungen gilt nach § 43 Abs.1 SGB I zudem, dass bei Streitigkeiten über die Zuständigkeiten der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufige Leistung erbringen kann/muss. Zu beachten ist ferner, dass das AsylbLG kein Bestandteil des SGB ist und diese Regelungen daher nicht gelten, wenn z.B. eine Geduldete einen Leistungsantrag beim (unzuständigen) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende stellt. In solchen Fällen muss auf unverzügliche Antragstellung bei der richtigen Behörde hingewirkt werden“ (BFSFJ 2008, S. 27)¹.

4.5 Junge Volljährige (18- bis 21-Jährige)

Fachfrauen der Bundesfachkonferenz Zwangsheirat berichten, dass viele Mädchen und junge Frauen erst nach Erreichen der Volljährigkeit Schutz vor Zwangsverheiratung suchen (über 50 % aller Betroffenen sind junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren). Diese Zahlen bestätigen Papatya, eine Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen aus Berlin, das Niedersächsische Krisentelefon gegen Zwangsheirat, die Onlineberatung zum Schutz vor Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld sowie die Beratungsstelle YASEMIN, ROSA – Anonymes Wohnen für junge Migrantinnen, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. u.a.

In Fällen von Zwangsverheiratung wird die Tätigkeit der Jugendämter häufig erst dann erforderlich, wenn die Betroffenen bereits volljährig sind. Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis, wenn Betroffene erstmals als Volljährige Hilfe zur Erziehung für sich erwirken möchten. Nach Berichten von Fachfrauen werden Finanzierungen von Hilfen zur Erziehung nach § 41 SGB VIII regelmäßig abgelehnt. Die Kinder- und Jugendhilfe geht bei einer Hilfe für junge Volljährige in der Regel davon aus, dass eine Leistungsbeziehung schon vor Ein-

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung bekämpfen - Betroffene wirksam schützen, Berlin 2008

tritt der Volljährigkeit bestand (Wiesner § 41 Rn. 16). Dass eine Hilfe erst nach Volljährigkeit einsetzt, wurde dagegen eher nicht als Regelfall gedacht, sollte aber angesichts der wichtigen Bedeutung dieser Unterstützungsleistung grundsätzlich ermöglicht werden (BT-Drucks. 11/5948, S. 78).

Aus rechtlicher Sicht stehen auch für junge Volljährige zweifelsfrei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext einer Zwangsverheiratung zur Verfügung. In der Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, werden im Abschnitt E „Gesprächs- und Handlungsempfehlungen für die Jugendämter“ praktische Empfehlungen gegeben:

„Die Betroffenen müssen über die Möglichkeiten des Jugendamtes aufgeklärt werden (§ 14 SGBI). Junge Volljährige müssen informiert werden, dass sie nach § 41 SGB VIII ein Recht auf Hilfen haben und selbst einen Antrag dafür stellen müssen. Auch der Jugendhilfeanspruch junger Volljähriger muss umgehend geprüft werden. Hier kann eine Unterbringung in geeigneten (Jugendhilfe-) Einrichtungen erfolgen.“

Mädchen und junge Volljährige benötigen in der Situation der Trennung von der Familie meist eine spezialisierte Einrichtung. Diese Einrichtungen sind mit der Bedrohungssituation vertraut und können die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen einleiten, wie z.B. Erziehung zur Selbständigkeit, Individuelle Beratung und Begleitung, Suche nach Schul- und Ausbildungsplätzen etc.“

In Berlin wurden „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB II“ von der Senatsverwaltung für Jugend und der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales herausgegeben. In der Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ steht hierzu:

„Kriterien der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind danach:

- Grad der Autonomie,
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit,
- Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung,
- Beziehungen zur sozialen Umwelt,
- Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens.“

„Die Ursachen für die mangelnde Reife sind irrelevant, sie kann persönlich begründet sein oder in sozialer Benachteiligung liegen.“ „Die Anspruchsvoraussetzungen liegen in jedem Fall vor, wenn aufgrund von feststellbaren Tatsachen in der Person des/der jungen Volljährigen darauf geschlossen werden kann, dass er/sie in seiner/ihrer weiteren Entwicklung gefährdet ist.“

Der Entwurf und die Herausgabe eines entsprechenden Papiers mit Hinweisen für Baden-Württemberg sind empfehlenswert.

4.6 Anonymität / Auskunftssperren

Mädchen und Frauen, die aus einer Zwangsheirat oder vor einer drohenden Zwangsverheiratung geflohen sind, müssen damit rechnen, dass ihre Familien lange Zeit nach ihnen suchen, sie bedrohen und die verletzte Familienehre durch eine Gewalttat wiederherstellen wollen. Häufig werden Verwandte und Bekannte in ganz Deutschland eingeschaltet, um die Betroffenen ausfindig zu machen. Außerdem wenden sich die Familien an Behörden und Institutionen, um den Aufenthaltsort der Betroffenen herauszufinden. Es werden Anwälte beauftragt, Klagen eingereicht und Anzeigen erstattet.

Um bedrohte Mädchen und Frauen dauerhaft zu schützen, müssen Datenschutz und Vertraulichkeit streng beachtet werden. Der Einrichtung von Auskunftssperren bei Behörden und verschiedenen Institutionen, die über die neue Adresse verfügen, kommt daher besondere Bedeutung zu. Das sind insbesondere Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Sozialbehörden, Banken, Versicherungen, Schule, Kindergarten, Arbeitsplatz, Ärzte, aber auch private Institutionen wie Volkshochschule, Fitnesscenter etc.

Eine Auskunftssperre beim Melderegister kann beim örtlichen Einwohnermeldeamt nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und den jeweiligen Landesmeldegesetzen beantragt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass den Betroffenen durch eine Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen droht. Diese Gefährdung muss durch Tatsachen glaubhaft gemacht werden; als Tatsachen gelten erfolgte Drohungen, Nachstellungen oder Übergriffe.

Wie der Nachweis zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Dies bewirkt in der Praxis, dass mitunter aus Unkenntnis der Thematik und der Gefährdungslage der Mädchen und Frauen bei der Einrichtung von Sperrvermerken sehr hohe Anforderungen gestellt werden, insbesondere dann, wenn die Sperrvermerke nach zwei Jahren verlängert werden müssen und die Betroffenen keine neuen Drohungen, Nachstellungen oder Übergriffe geltend machen können, weil sie die Jahre davor anonymisiert gelebt haben.

Insoweit sollte jede Form der Glaubhaftmachung ausreichen, die Bestätigung einer Behörde oder Institution, sei es Polizei, Ausländerbehörde, Jugendamt, Beratungsstelle etc., dass die Sperrvermerke verlängert werden und der weitere Schutz der Betroffenen gewährleistet wird. Dasselbe gilt auch für die Errichtung von Sperrvermerken bei anderen Institutionen.

Oft wenden sich die Familienangehörigen direkt oder über Rechtsanwälte an die Meldebehörde und andere Institutionen und machen „scheinbar“ berechtigte Interessen geltend: so z.B. Eltern die Sorge um ihr minderjähriges Kind, der Ehegatte sein Umgangsrecht mit gemeinsamen Kindern. Im Zweifel sollte immer zum Schutz der Betroffenen entschieden, ihre Anonymisierung aufrecht erhalten und die Familienangehörigen an die Jugendämter, Polizei und Gerichte verwiesen werden.

Des Weiteren bestehen für die Behörden und Institutionen bei der Datenweitergabe im Rahmen des Akteneinsichtsrechtes und bei der internen Kommunikation untereinander besondere Sorgfaltspflichten. An die Anwälte und die Familien sollten keine Unterlagen herausgegeben werden, aus denen sich der Aufenthaltsort der betroffenen Mädchen und Frauen ergibt.

Der Zufluchtsort des Mädchens oder der Frau kann bekannt werden, wenn Behörden am Zufluchtsort Kontakt mit der Familie oder dem Mann am Herkunftsort aufnehmen müssen. Eine Kontaktaufnahme kann stattdessen im Wege der Amtshilfe über die Behörden am Herkunftsort erfolgen, so dass nur die Behörden am Herkunftsort nach außen hin auftreten. Dies gilt insbesondere für Jugendämter, Unterhaltsvorschusskassen und Sozialbehörden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte können Asylverfahren von bedrohten Mädchen und Frauen, die mit ihren Familien oder Männern gemeinsam betrieben werden, abtrennen und gesondert verhandeln. Nur so ist zu vermeiden, dass über gemeinsame Ladungen, Termine oder Entscheidungen der Aufenthaltsort bekannt wird.

4.7 Ausländerrecht

Mädchen und Frauen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27, 32 AufenthG) besitzen und vor einer drohenden Zwangsverheiratung oder einer bestehenden Zwangsehe fliehen, lösen sich damit aus dem Familienverband und verlieren deren finanzielle Unterstützung. Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis familiär ist demgegenüber, dass die familiäre Lebensgemeinschaft mit den Eltern oder mit dem Ehemann gelebt wird und auch der Unterhalt gesichert ist. Minderjährige Mädchen können sich von den Eltern nur trennen, wenn das Jugendamt eine Inobhutnahme veranlasst, wenn das Mädchen Jugendhilfemaßnahmen in Anspruch nimmt. Auch volljährige Mädchen und Ehefrauen sind in der Regel nach ihrer Flucht zumindest vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen, da sie ihr bisheriges soziales Umfeld und ihren Ausbildungsplatz bzw. ihre Arbeitsstelle aufgeben oder Unterhalt einklagen müssen.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist Regelvoraussetzung für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen. In atypischen Fällen sind Ausnahmen möglich. Wenn die Mädchen oder Frauen vor Zwangsverheiratung oder aus Zwangsehen flüchten, ist die Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen, insbesondere von erzieherischen Hilfen oder die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen nicht durch ein Fehlverhalten des Mädchens oder der Frau veranlasst, sondern durch ein Fehlverhalten der Eltern, der Familie oder des Ehemannes. Damit kann ein Ausnahmefall begründet sein.

Die Flucht eines Mädchens bzw. einer Frau aus einer Zwangsehe begründet eine „besondere Härte“ (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG und Nr. 31.2.2.2.1 AufenthG-VwV), so dass bei vollzogener Ehe die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann, auch wenn die Ehe noch keine zwei Jahre bestand. Bei (minderjährigen) Mädchen, die noch keine Niederlassungserlaubnis besitzen, sollten

bei Vorliegen der Integrationsvoraussetzungen die Ermessensspielräume des eigenständigen Aufenthaltsrechtes (§ 35 AufenthG) ausgeschöpft werden.

Wenn sich Ausländer länger als sechs Monate im Ausland aufhalten, erlischt ihr Aufenthaltsrecht per Gesetz (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Eine Ausnahme besteht bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen in Fällen der Heiratsverschleppung, in denen die Betroffenen in den Herkunftsländern festgehalten werden und ihnen der Pass abgenommen wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH erlischt deren Aufenthaltsrecht nicht (Nr. 51.1.6.4.4 AufenthG-VwV).

Zwangsverheiratung und die damit verbundene Bedrohung und Gewalt können ein Abschiebeverbot im Sinne der Genfer Konvention, das so genannte kleine Asyl, oder andere Abschiebungsverbote (§§ 60 Abs. 1 und 7 AufenthG) begründen. Beides führt zu einem humanitären Aufenthaltsrecht (§ 25 Abs. 1-3, 5 AufenthG). Für Mädchen und Frauen, die sich bereits im Asylverfahren befinden, bleibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidungszuständig. Für diese Mädchen und Frauen müssen Abschiebungsverbote im Rahmen eines Folgeantrages geltend gemacht werden. Bei anderen Geduldeten, z.B. Bürgerkriegsflüchtlingen, die nie Asyl beantragt haben, oder bei Frauen, die ihr Aufenthaltsrecht beispielsweise durch einen längeren erzwungenen Aufenthalt im Herkunftsland verloren haben, entscheiden die Ausländerbehörden, ob ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 7 AufenthG) vorliegt.

Bedrohte Mädchen und Frauen, die eine Aufenthaltserlaubnis humanitär, eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder nur eine Duldung haben, dürfen sich in der Regel nicht im ganzen Bundesgebiet frei bewegen. Sie haben Auflagen, dass sie zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder Landkreis verpflichtet sind oder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen müssen. Die Mädchen und Frauen machen sich strafbar, wenn sie gegen diese Auflagen verstoßen.

Auch hier gibt es Ermessensspielräume der Ausländerbehörden, die ausgeschöpft werden sollten, z.B. die Erweiterung der Wohnsitznahme auf weitere Orte oder andere Gemeinschaftsunterkünfte und die Möglichkeit der anderweitigen Zuweisung und Umverteilung in eine andere Region bzw. ein anderes Bundesland.

Nach Nr. 12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV kann eine Zustimmung zur Streichung von wohnsitzbeschränkenden Auflagen durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes erteilt werden, wenn der Umzug erforderlich ist, um eine Gefahrenlage im Gebiet des räumlichen Bereiches einer wohnsitzbeschränkenden Auflage, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner ausgeht, zu begegnen.

Das bedeutet, dass in akuten Gefährdungssituationen alle beteiligten Behörden miteinander in Kontakt treten und zügig die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen sollten, dass die betroffenen Mädchen und Frauen an einen anderen Ort fliehen und Schutz erhalten können.

5. Schaffung von Notaufnahmepätzen in Baden-Württemberg

Minderjährige und Volljährige, die von Zwangsheirat bedroht bzw. betroffen sind, benötigen oft eine sofortige, häufig stationäre Unterbringung in einem Schutzraum mit fachspezifischer Betreuung.

Jugendschutzstellen, Inobhutnahmestellen und Frauenhäuser scheiden bislang als helfende Institutionen aus, da über sie der vorhandene spezifische Hilfebedarf nicht abgedeckt wird. Dieser Feststellung liegt eine langjährige Erfahrung aller Mitglieder der „Bundesfachkonferenz Zwangsheirat“ zugrunde. Eine Erhebung des Landesfrauenrats im Auftrag der Fachkommission kommt zu ähnlichen Ergebnissen.

Begründung:

Die vorhandenen Jugendschutzstellen und Inobhutnahmestellen für Minderjährige können zwar eine schnelle Aufnahme bieten, sind aber weder auf die besonderen Erfordernisse der Anonymität noch auf die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe ausgerichtet: Die jungen Frauen benötigen geschlechtergetrennte Unterbringung in Schutzräumen und ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam, das Erfahrung mit der Zwangsheiratsthematik hat (Gefährdungssituation, Familiennetzwerke etc.) und über interkulturelle Fachkompetenzen verfügt.

Die Frauenhäuser nehmen Volljährige, von Zwangsheirat betroffene junge Frauen auf, sind aber in der Regel auch nicht auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet. Erfahrungen zeigen, dass junge Frauen, die von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, meistens keine altersgerechte Entwicklung durchlaufen haben, da sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung durch die Familie eingeschränkt wurden etc. Das Erlebte kann zudem zu nach-

haltigen Traumata führen. Aus den genannten Gründen benötigen die jungen Frauen ein anderes, engeres Betreuungssetting; ein Schwerpunkt liegt auf dem pädagogischen Bedarf, Hilfe zur eigenverantwortlichen Persönlichkeitsentwicklung und Hilfe für die eigenverantwortliche Lebensführung. D.h. die jungen Frauen benötigen Hilfe zur Erziehung nach § 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige. Neben dem besonderen Unterstützungsbedarf besteht für sie auch ein besonderer Schutzbedarf.

Die betroffenen Mädchen und jungen Frauen benötigen eine schnelle Aufnahme in sichere Orte, an denen eine fachspezifische Begleitung und Beratung sichergestellt ist. Fachspezifisch erfordert dies u.a. (überlebens)notwendige Anonymität, sicheren Schutzraum für junge Betroffene sowie ein engeres pädagogisches Betreuungssetting, das dem Bedarf der Betroffenen nachkommen kann.

Fazit:

Es gibt einen Bedarf an Notaufnahmepätzen für von Zwangsheirat betroffene bzw. bedrohte Mädchen und junge Frauen – für Minder- und Volljährige –, der von den bestehenden Angeboten (Inobhutnahmestellen, Frauenhäuser, Jugendschutzstellen) nicht abgedeckt wird.

Eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Notaufnahmepätzen ist zu schaffen und deren Finanzierung sollte bis zur abschließenden Bedarfsklärung pauschal gesichert sein.

Die Finanzierung von Notaufnahmepätzen darf nicht von der Zusage der zuständigen Ämter bzw. Verwaltungen für die Kostenübernahme abhängig gemacht werden. Das Kostenübernahmeverfahren dauert in der Regel über mehrere Wochen und eine Ablehnung der Übernahme der Kosten kommt auch vor. Dieser verwaltungstechnische, zeitaufwendige Vorgang bedeutet für die Betroffenen eine Zeit der Angst und des Schreckens.

Die Jugendhilfeeinrichtung ROSA – Anonymes Wohnen für junge Migrantinnen, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. verfügt über keine Notaufnahmepplätze. Das bestehende Wohn- und Betreuungskonzept von ROSA ist ein mittel- bzw. längerfristiges Angebot für Minderjährige und Volljährige, die von Zwangsheirat bedroht bzw. betroffen sind.

ROSA verfügt zwar über die fachlichen Kompetenzen für die spezifischen Bedürfnisse der Mädchen und jungen Frauen, kann aber Notaufnahmepplätze (kurzfristig Krisenaufnahmen) vor Ort in der bestehenden Einrichtung nicht umsetzen –Anonymität und damit die Sicherheit der Betroffenen und das pädagogische Konzept sind unter diesen Umständen nicht gewährleistet.
